

Vertrag

Doppel

Aufenthalt und Betreuung

Haus Schärenmatte, Beschäftigungsstätte,
Höhenstrasse West 20, 4600 Olten

Name, Vorname

Geburtsdatum:

IV-Nr:

vertreten durch:

Name, Vorname, Strasse, PLZ, Ort

Funktion

I ALLGEMEINER TEIL

1. Aufnahmeverfahren

Nach individueller Vorbereitung auf den Eintritt beginnt eine Probezeit von drei Monaten. Ohne anderweitige Abmachung erfolgt automatisch die definitive Aufnahme. Vor dem Eintritt muss durch die ges. Vertretung ein Platz sichergestellt werden, für den Fall, dass keine definitive Aufnahme erfolgen kann. Die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, vor Aufnahme der Klientin/des Klienten die Finanzierung sicher zu regeln und sämtliche für den Entscheid und die Betreuung nötigen schriftlichen und mündlichen Informationen der Bereichsleitung zur Verfügung zu stellen.

2. Öffnungszeiten

Die Beschäftigungsstätte ist mit Ausnahme der Betriebsferien und Feiertage grundsätzlich Montag bis Freitag von 09.00 bis 16.30 Uhr offen. Der Beschäftigungsstätteplatz soll an mindestens 220 Tagen pro Jahr beansprucht werden.

Klientinnen und Klienten haben grundsätzlich die Möglichkeit, an Wochenenden und während einzelner Wochen im Heim zu wohnen. Die zeitliche Fixierung der Aufenthalte obliegt der Bereichsleitung, spezielle Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Belegungsplan wird dem gesetzlichen Vertreter rechtzeitig zugestellt. Für Kurzaufenthalte im Wohnheim müssen Gesuche jedes Jahr neu gestellt werden. Diese werden entsprechend der Reihenfolge ihres Einganges behandelt.

3. Ferien

Als Betriebsferien gelten in der Regel die beiden letzten Juli- und die erste Augustwoche sowie Weihnachten bis Neujahr, gegebenenfalls inkl. angrenzender Wochentage. Auf Gesuch können in begrenztem Umfang zusätzliche Ferien bezogen werden. Längere Ferienabwesenheiten sollen in Verbindung mit den Betriebsferien beantragt werden. Ein entsprechender Antrag muss zwei Monate vor dem gewünschten Ferientermin an die Bereichsleitung gerichtet werden.

Im Frühjahr, während den Sommerbetriebsferien und in der Herbstlagerzeit organisieren wir interne Ferienwochen. Fallen diese ausserhalb der Lager oder der Betriebsferien, haben sie auch für Klientinnen und Klienten der Beschäftigungsstätte Gültigkeit. Die Zeit wird für Ausflüge und andere individuelle und gemeinsame Aktivitäten genutzt.

4. Ferienangebot ausser Haus

Grundsätzlich werden jeden Herbst Ferien ausserhalb der Institution organisiert. Wir gehen davon aus, dass alle Klienten daran teilnehmen. Ohne Absage, mindestens 6 Monate vor dem Ereignis, werden die zusätzlichen festen Kosten in Rechnung gestellt. Siehe auch Tarifregelung.

5. Personentransporte

Die Personentransporte werden unter Abschnitt II "Individueller Teil" geregelt. Der Personentransport wird in der Regel vom Heim organisiert bzw. ausgeführt. Individuelle Transporte z. B. für Arzt, Therapie oder Reitstunden werden mit einer Pauschale in Rechnung gestellt. Bei selbständig Reisenden ist der/die gesetzliche Vertreter/in verantwortlich.

6. Pensionskosten

Die Pensionskosten werden jährlich vom Kanton festgelegt.

Die monatliche Pauschale beinhaltet die:

- Betreuung durch ausgebildetes Personal
- Nebenkonsumationen exkl. Znüni
- allgemeinen Toilettenartikel
- Besorgung der in der Beschäftigungsstätte anfallenden Wäsche
- Kosten für den Arbeitsweg, sofern diese Personentransporte durch die Stiftung Arkadis ausgeführt werden

In der Pauschale nicht enthalten sind:

- Kostenanteil für Mittagessen (gemäss Tarifregelung)
- Kosten für ärztliche und zahnärztliche Versorgung
- Versicherungsprämien (insbesondere für Krankenkasse, Unfall- und Haftpflichtversicherung)
- Coiffeur
- Individuelle Toilettenartikel und Kosmetika
- Taschengeld
- Persönliche Anschaffungen wie Kleider, Rasierapparat sowie deren Unterhalt
- Flickarbeiten
- Durch das Ferienlager anfallende Mehrkosten
- Individuelle Personentransporte mit ausserordentlichem Aufwand

Zusätzliche, im Heim entstehende Kosten siehe unter Punkt 7.

7. Ergänzung und Unterhalt von persönlichen Effekten und Taschengeld

Die Ergänzung und der Unterhalt der persönlichen Effekten des Klienten ist Sache des gesetzlichen Vertreters.

Für jede Lager- bzw. interne Ferienwoche bringt die Klientin/der Klient Fr. 50.-- als Taschengeld mit.

8. Grundausrüstung Kleider und persönliche Effekten

Bei Eintritt in die Beschäftigungsstätte ist der Klientin/dem Klienten die Grundausrüstung gemäss beiliegender Liste "Persönliche Kleider und Effekten" mitzugeben. Die Kleider müssen mit Namen bezeichnet sein.

9. Gesundheitsversorgung

Die ärztliche und zahnärztliche Versorgung inkl. Besorgung von Medikamenten ist grundsätzlich Sache der ges. Vertretung (ausgenommen Notfälle in der Betreuungszeit).

Die während der Aufenthaltszeit in der Beschäftigungsstätte zu verabreichenden Medikamente werden von dieser beim ges. Vertreter bestellt.

10. Versicherungen

Die Stiftung Arkadis gewährleistet eine bedarfsgerechte, aufmerksame und sorgfältige Betreuung. Dennoch ist es nicht bei jeder Handlung von Betreuten möglich, rechtzeitig zu intervenieren oder einen Schaden zu vermeiden. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn ein Ereignis nicht vorhersehbar ist und unvermittelt eintritt. Die Stiftung Arkadis kann also lediglich eine begrenzte Sicherheit bieten.

Zur Deckung ihrer Verantwortlichkeit hat die Stiftung Arkadis eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Kollektiv-Haftpflichtversicherung: Schäden gegenüber der Stiftung Arkadis und deren Angestellten sind durch die private Haftpflichtversicherung nicht oder nur ungenügend abgedeckt. In Ergänzung zur privaten Haftpflichtversicherung schliesst die Stiftung Arkadis auf eigene Rechnung für alle Klienten zusätzlich eine kollektive Haftpflichtversicherung ab.

Innerhalb der betriebseigenen Haushaltversicherung sind persönliche Gegenstände gegen Feuer, Diebstahl etc. versichert. Für mit uns nicht abgesprochen z. B. von daheim Mitgebrachtes wie Schmuck, Uhren, Geld, kann keine Haftung übernommen werden.

Für den Tagesbetrieb der Beschäftigungsstätte, 09.00 bis 17.00 Uhr, ist eine Betriebsunfall-Kollektivversicherung von der Stiftung abgeschlossen. Die entsprechenden Prämienanteile werden in Rechnung gestellt (siehe Tarifregelung).

Für alle übrigen Versicherungen, insbesondere Krankenkasse, Nichtbetriebsunfall- und Haftpflichtversicherungen ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich. Es sei darauf hingewiesen, dass für die Erreichung der Minimalrente der AHV unbedingt der Minimalbeitrag an die AHV bezahlt werden muss, wofür der gesetzliche Vertreter verantwortlich ist.

11. Zusammenarbeit zwischen gesetzlichen Vertretern und dem Haus Schärenmatte

Es wird eine bedarfsgerechte gegenseitige Information angestrebt. Dies geschieht z.B. im Rahmen von Anlässen mit Angehörigen, Besuchen, durch telefonischen und schriftlichen Informationsaustausch etc. Wir würden es begrüßen, wenn Angehörige bzw. gesetzliche Vertreter möglichst auf Voranmeldung unsere Beschäftigungsstätte besuchen. Regelmässige, täglich wiederkehrende Besuche sind nicht vorgesehen, da diese einen zu grossen Eingriff in das Tagesgeschehen zur Folge hätten.

Bei Konflikten ist die Team- bzw. die Bereichsleitung zuständig. Kann keine Lösung gefunden werden, ist der Geschäftsführer der Stiftung Arkadis Rekursinstanz. Der Stiftungsrat am-

tet als unabhängige Beschwerdeinstanz. Sollte keine Einigung gefunden werden, kann die Ombudsstelle für soziale Institutionen AG/SO angerufen werden (info@ombudsstelle-so.ch).

12. Reservation des Beschäftigungsstätteplatzes bei zwischenzeitlicher Fremdplatzierung

Während Fremdplatzierungen bis maximal 6 Monate kann der Heimplatz reserviert werden. Die Kostenregelung ist mit der Bereichsleitung abzusprechen.

13. Austritt, Kündigung

Grundsätzlich beträgt die gegenseitige Kündigungsfrist drei Monate (Ausnahme innerhalb der Probezeit, wo auf Ende der der Kündigung folgenden Woche oder im gegenseitigen Einverständnis die Beschäftigungsstätte verlassen werden kann). Dabei ist für den ges. Vertreter zu beachten, dass das Amt für soziale Sicherheit bei einem Austritt die Leistungen an den Klienten nur für einen Monat entrichtet. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bei vorzeitigem Austritt innerhalb der Kündigungsfrist werden allfällige, durch den Kanton nicht gedeckte Kosten in Rechnung gestellt.. Im gegenseitigen Einverständnis kann die Kündigung per sofort erfolgen, wobei dann die Tarifkosten gänzlich entfallen. Die Stiftung macht vom Kündigungsrecht grundsätzlich nur dann Gebrauch, wenn alle zumutbaren Massnahmen zur Fortsetzung des Aufenthaltes ohne Erfolg ergriffen worden sind, sie setzt sich für eine geeignete Anschlusslösung ein.

14. Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages, sowie der im Anhang aufgeführten Dokumente, welche einen integrierten Bestandteil des Vertrages bilden, müssen unter Einhaltung der Kündigungsfrist vereinbart werden. Zwingende öffentliche Vorschriften seitens des Kantons sind vorbehalten (z.B. Tarifregelung).

II INDIVIDUELLER TEIL

Name: _____ Vorname: _____ geb: _____

Eintrittsdatum: BS _____ BW _____ Zeit: _____

Erster Transport durch: _____

zu Punkt 2 Öffnungszeiten

Der teilzeitige Aufenthalt in der Beschäftigungsstätte wird auf folgende Tage festgelegt:

Mo Di Mi Do Fr

Die jährliche Zahl der Wochenendaufenthalte im Heim wird auf ca. _____ festgelegt.

zu Punkt 3 Ferien

Jährlich wiederkehrende Ferien werden wie folgt festgelegt:

Frühjahr: _____

Sommer: _____

Herbst: _____

Weihnachten: _____

Andere: _____

zu Punkt 4 Ferienlager

zu Punkt 5 Transport

Das Reisen erfolgt:

- selbständig
- unter Aufsicht des gesetzlichen Vertreters oder einer durch diesen bestimmte Person

Die Klientin/der Klient wird am _____ um _____ bei uns abgeholt bzw. von uns an folgenden Ort gebracht _____ und am _____ um _____ zu uns bzw. an den folgenden Ort zurückgebracht _____.

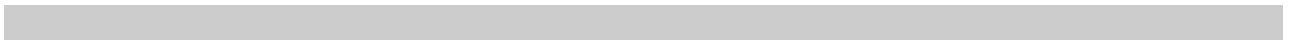
Bemerkungen: _____

Für die Besorgung der Fahrkarten ist _____ zuständig.

zu Punkt

Besprochen am: _____

Anwesend: _____



III INTEGRIERENDE BESTANDTEILE DES VERTRAGES

- Leitbild
- Konzept
- Tarifregelung

Für in diesem Vertrag (inkl. "III Integrierende Bestandteile des Vertrages") nicht geregelte Punkte gelten die Bestimmungen des schweizerischen Zivilrechtes.

IV INKRAFTSETZUNG

Der vorstehende Vertrag tritt per _____ in Kraft und ersetzt alle vorausgehenden Regelungen.

Dieser Vertrag wurde besprochen und die Parteien sind damit einverstanden:

Ort und Datum : :	Bewohnerin/Bewohner _____ _____ <u>Gesetzliche Vertretung</u>
---	--

Ort und Datum : :	Stiftung Arkadis Der Geschäftsführer _____ Stiftung Arkadis Der Bereichsleiter _____
---	---

Verteiler:

- Geschäftsstelle (Doppel)
- Ges. Vertreter/in (Original)
- Haus Schärenmatte (Kopie)

Genehmigung: GF